

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
69	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Ascheberg	60
70	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Errichtung von zwei Landschaftsseeen in Olfen	60
71	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	60
72	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	61
73	Stadt Dülmen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen	61
74	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung 1.) 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kasernengelände, Teil I - Reitsportzentrum“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte 2.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/1 „Sankt Barbara-Kaserne, Teil I“ <u>hier:</u> Genehmigung / Satzungsbeschluss	63
75	Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2011 der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH	64
76	Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2011 der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH	65
77	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	65

69/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Ascheberg**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Stefan Weckendorf, Bakenfeld-Aruper Str. 14, 59387 Ascheberg, mit Datum 02.05.2012 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt: „Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 4.244 Mastschweineplätzen.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Ascheberg, Bakenfeld-Aruper Str. 14, Gemarkung Herbern, Flur 24, Flurstück 177, wesentlich geändert und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sowie Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.05.2012 bis einschließlich 30.05.2012 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.25, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverwertungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 07.05.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

70/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Errichtung von zwei Landschaftsseen in Olfen**

Die Stadt Olfen beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 5, Flurstück 239 zwei Seen mit einem Wasservolumen von ca. 30.000 m³ und 40.000 m³ zu errichten. Ziel dieser Maßnahme ist es, das Landschaftsbild zu verbessern und eine ökologische Aufwertung der zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen herbeizuführen.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen Gewässer- ausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 03.05.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

71/12 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 17.04.2012, Aktenzeichen 36-208132-hü, ist zuzustellen an Herrn Arno Heitmann, zuletzt wohnhaft in Zum Mühlenfließ 79, 15370 Bruchmühle.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.04.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dümen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dümen, den 03.05.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Im Auftrage
gez. Hülswitt

72/12 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 12.03.2012, Aktenzeichen 36-207563-hü, ist zuzustellen an Frau Anke Neumann, zuletzt wohnhaft in Am Hagen 24, 59192 Bergkamen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin.

Mit Anordnung vom 12.03.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 10.05.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Im Auftrage
gez. Hülswitt

73/12 – Stadt Dülmen**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen****1. Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 685), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Beschluss vom 29.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 84.708.950 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 84.549.326 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 80.400.486 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 76.687.267 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 10.479.280 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 14.192.499 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.164.166 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

780.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 234 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 495 v. H.
2. **Gewerbesteuer** auf 435 v. H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

1.
a) Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten.

Als nicht erheblich gelten in jedem Fall über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf interne Leistungsbeziehungen, Jahresabschlussbuchungen oder kalkulatorische Kosten beziehen.

- b) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen gelten im Sinne von § 85 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.

2.
a) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird die Bürgermeisterin hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand, die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- b) Soweit frei werdende Stellen sowohl von Beamten als auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Die Bewirtschaftungsregeln sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Dülmen, den 29.03.2012

gez.	gez.
Holtrup	Meerkamp
I. stellv. Bürgermeisterin	Schriftführer

**Anlage zu § 9 der
Haushaltssatzung 2012 der Stadt Dülmen**

Bewirtschaftungsregeln

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

Budgetbildung

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW werden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung folgende Budgets bzw. Unterbudgets gebildet:

- Budget Gemeindeorgane und Stabsstellen
- Budget Zentrale Dienste
- Budget Wirtschaftsförderung
- Budget Finanzen
- Sonderbereich Allgemeine Finanzierungsmittel
- Unterbudget Schule
- Unterbudget Sport
- Unterbudget Kultur
- Unterbudget Musikschule
- Unterbudget Volkshochschule
- Unterbudget Sicherheit und Ordnung, Recht
- Unterbudget Rettungsdienst
- Unterbudget Marktwesen
- Budget Jugend und Familie
- Budget Arbeit, Soziales und Senioren
- Budget Stadtentwicklung
- Budget Bauaufsicht
- Budget Hochbau/Gebäudeunterhaltung
- Budget Umwelt- und Klimaschutz
- Budget Tiefbau, Entsorgung, Verkehr, Abwasserbeseitigung
- Budget Baubetriebshof

In den Budgets und, soweit Unterbudgets gebildet wurden, in den Unterbudgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge/Mindererträge, Mehreinzahlungen/Minder-einzahlungen für Investitionen

Es wird gem. § 21 Abs. 2 GemHVO bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb eines Budgets bzw. eines Unterbudgets die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen erhöhen. Zahlungswirksame Mindererträge verringern die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen des Budgets bzw. des Unterbudgets entsprechend. Gleiches gilt hinsichtlich Mehr- und Minder-einzahlungen für Investitionen.

Deckungsfähigkeit

Innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen sind hiervon Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen, Aufwendungen für Festwertbeschaffungen und die Verfügungsmittel der Bürgermeisterin. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden. Ebenfalls gegenseitig deckungsfähig innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets sind die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden innerhalb der Budgets bzw. Unterbudgets für einseitig deckungsfähig zugunsten der Auszahlungen für Investitionen erklärt. Zur Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit ist eine Zustimmung des Fachbereichs Finanzen erforderlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 03.04.2012 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2012 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bzw. beim Fachbereich „Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung“, Markt 1 - 3, Bürgerbüro, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags, freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 10.05.2012

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

74/12 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

1.) 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kasernengelände, Teil I - Reitsportzentrum“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte

2.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/1 „Sankt Barbara-Kaserne, Teil I“

hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 25.04.2012. Az.: 35.02.01.01-COE-01/12 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 22.12.2011 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Kasernengelände, Teil I - Reitsportzentrum“ genehmigt.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 22.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/1 „Sankt Barbara-Kaserne“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10/1 „Sankt Barbara-Kaserne“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Bebauungsplan Nr. 10/1 „Sankt Barbara-Kaserne“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

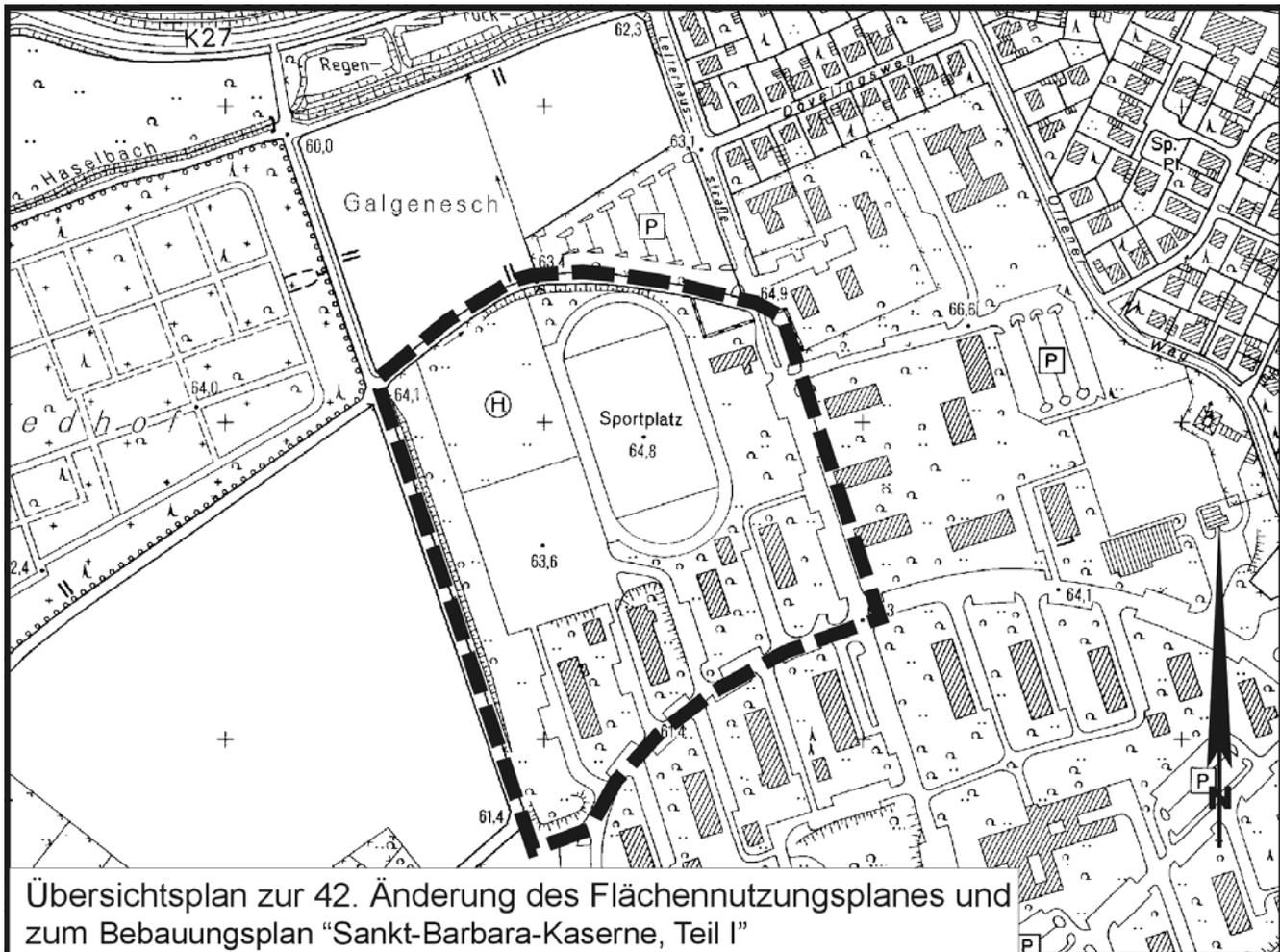
Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 07.05.2012

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete



75/12 - Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2011 der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH hat am 2. Mai 2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 10.236,05 € mit dem Verlustvortrag zu verrechnen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück, hat am 30. März 2012 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2011 können in der Zeit vom 11.06. – 15.06.2012 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Coesfeld, im Mai 2012

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH
Die Geschäftsführung
gez. Brigitte Voss-Werland

76/12 - Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH

Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2011 der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH hat am 2. Mai 2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 9.716,42 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück, hat am 29. März 2012 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2011 können in der Zeit vom 11.06. – 15.06.2012 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH / Geschäftsräume der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Coesfeld, im Mai 2012

Gesellschaft des Kreises Coesfeld
zur Förderung regenerativer Energien mbH
Die Geschäftsführung
gez. Brigitte Voss-Werland

77/12 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 347005779 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.08.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 447004540 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.08.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 447004540 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 06.08.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.05.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336239678 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.05.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336610639 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.05.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 347010431 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.05.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 347014177 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.05.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 347065955 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.05.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 336097118 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.05.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 336579693 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.05.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
